

Behörde

Landkreis Dahme-Spreewald  
Straßenverkehrsamt  
Fontaneplatz 10  
15711 Königs Wusterhausen

PLZ, Ort, Datum 15711 Königs Wusterhausen, 27.08.2024	
Sachbearbeiter(in) Herr Richter	Zimmer- Nr. 13
Telefon (Durchwahl) 03375/26-2666	Telefax-Nr. 03375/26-2670
Genehmigungs-Nr. Bitte stets angeben! <b>12205-00-361/01/24/0803</b>	

**SGL Spezial- und Bergbau  
Servicegesellschaft Lauchhammer GmbH  
IKW Straße 55  
01979 Lauchhammer**

**Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)**

Als zuständige Straßenverkehrsbehörde erlassen wir gemäß § 45 Abs. 1 S. 2 und § 45 Abs. 3 S. 1 StVO folgende

**Veränderung zur Genehmigung**

**Verkehrsrechtliche Anordnung (§§ 44/45 StVO)**

zum Antrag vom 14.06.2024	Verantwortlicher Richter
Telefon Verantwortlicher 0171 886 03 90	Anschrift Verantwortlicher

- |  |  |   |   |
|--|--|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Verkehrsbeschränkung(en)           | <input checked="" type="checkbox"/> Verkehrssicherung(en)  | <input checked="" type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße  | <input checked="" type="checkbox"/> Sperrung im Seitenbereich |
| <input checked="" type="checkbox"/> halbsseitige Sperrung des Verkehrs | <input type="checkbox"/> Sperrung des Fußgängerverkehrs im Gehwegbereich   | <input checked="" type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehwegs | <input type="checkbox"/>                                      |
| <input checked="" type="checkbox"/> Gesamtspernung des Verkehrs        | <input type="checkbox"/> Sperrung für den Fahrradverkehr   | <input type="checkbox"/>  | <input type="checkbox"/>                                      |
| <input type="checkbox"/> Fahrbahneinengung                             | <input type="checkbox"/> Sperrung für Fahrzeuge über <input type="text" value="0"/> t Gesamtgewicht <input type="text" value="0"/> m Breite <input type="text" value="0"/> m Länge <input type="text" value="0"/> m Höhe |   |   |

1. Ort der Sperrung	15738 Zeuthen, Miersdorf Forstallee
Dauer der Sperrung	24.06.2024 - 30.09.2024
Grund der Sperrung	Auswechslung TW-Leitung
2. Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach	<input checked="" type="checkbox"/> Verkehrszeichenplan vom 26.08.2024 <input checked="" type="checkbox"/> Regelplan Nr. B I/2 <input type="checkbox"/> Umleitungsplan <input type="checkbox"/> Signallageplan
3. Umleitung	Krafffahrzeugverkehr über angrenzende Wohngebietsstraßen (ohne Umleitungsbeschilderung)
4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs	<p><b>Um den Verkehrsfluss auf der L 402 sicher zu stellen, ist für die Zeit vom 26.08.2024 bis zum 06.09.2024 die mobile Lichtsignalanlage zu deaktivieren und der Verkehrszeichenplan vom 26.08.2024 umzusetzen.</b></p> <p>Die Absperrungen für die Arbeiten unter Vollsperrung für Kraftfahrzeuge aller Art werden dementsprechend zur Verkehrssicherung und -lenkung dem beigegeführten Verkehrszeichenplan angeordnet.</p> <p>Die Absperrmaterialien sind um die komplette Arbeitsstelle zu stellen, damit es nicht zu unberechtigtem Fahrzeug- und Fußgängerverkehr über den Baustellenbereich kommt (Arbeitsschutz, Sicherheit der Verkehrsteilnehmer).</p> <p><b>Die Verkehrsteilnehmer sind sicher um den Baustellenbereich zu führen. Verkehrsgefährdende Sichtbehinderungen sind zu vermeiden.</b></p> <p>Die Fahrbahn, Geh-/Radwege sowie deren Seitenbereiche und sonstige öffentliche Verkehrsräume sind (soweit vorhanden) außerhalb der Absperrungen nicht durch Baumaschinen, Werkzeug, Material, Erdaushub, Baumschnitt etc. einzuengen/zu versperren.</p> <p>Der Rettungsverkehr ist bis an das Baufeld heran stets zu gewährleisten. Ein Rettungsweg über das Baufeld ist den Rettungskräften im Einsatzfall stets zu ermöglichen.</p> <p>Verkehrsgefährdende Sichtbehinderungen sind zu vermeiden.</p> <p>Der Anlieger- und Rettungsverkehr ist zu gewährleisten.</p> <p><b>Die in der verkehrsrechtlichen Anordnung vom 27.06.2024 genannten Auflagen gelten für die anderen Arbeitsbereiche in der Forstallee uneingeschränkt fort.</b></p> <p>Meine Entscheidung habe ich nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Abwägung der Verhältnismäßigkeit getroffen.</p>

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung.

Die Straßenverkehrsbehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.

6. Die zusätzlichen Anordnungen und Auflagen auf dem Beiblatt/der Rückseite sind, soweit diese zutreffen, zu beachten.

Festgesetzte Gebühr 134,00 EUR	Auslagen	Sondernutzungsgebühr	Gesamtbetrag 134,00 EUR
-----------------------------------	----------	----------------------	----------------------------

Die Auflagen, Hinweise und Rechtsbehelfsbelehrung auf der Folge-/Rückseite sind Bestandteil dieser verkehrsrechtlichen Anordnung.

Unterschrift     i. A. Richter	Verteiler: Antragsteller Akte Polizei CB Stab 1 Zeuthen OA RVS Nord LDS OA	<u>Anlagen:</u> - VZ-Plan vom 26.08.2024 - Vollzugsanzeige - Regelplan B I/2 - Kostenrechnung (Verkehrszeichen- und Lagepläne wurden in Farbe per E-Mail zugesandt)
---	--	--

**Darüber hinaus ergehen folgende zusätzliche Anordnungen und Auflagen:**

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
2. Die verkehrsrechtliche Anordnung gilt stets widerruflich.
3. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 b Abs. 2 d StVG).
4. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
5. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
6. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
7. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
  - 7.1. Falls Lichtzeichenanlagen angeordnet sind, ist es Aufgabe des Bauunternehmers, diese zu bedienen.
  - 7.2. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser – vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
8. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern und abzusperren, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
  - 8.1. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
  - 8.2. Die Verkehrszeichen und die Absperrgeräte müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
  - 8.3. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein.
  - 8.4. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
  - 8.5. Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z.B. rotes Licht).
  - 8.6. Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskoffung) ausreichend kenntlich gemacht werden.
9. Kennzeichnung bei Nacht
  - 9.1. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
  - 9.2. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängers
  - 10.1. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u.ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
  - 10.2. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
  - 10.3. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die Straßenaufbruchstellen sind unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten zu beseitigen. Den Anordnungen des Straßenmeisters ist hierbei Folge zu leisten. Spätestens innerhalb von drei Tagen nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Straße wieder in verkehrssicheren Zustand herzustellen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.